

schonen kan/) wäre doch darinnen nichts mehr/  
denn Tisch/Bette/ und Feuerstadt befreyet.

§. 8. Will man nun bey erschürfften Gängen beschützet werden/ so muß man denselben bey dem Bergmeister muthen. Die erste Muthung ist eine Fund-Grube / derselben folgen uff Gänge der Länge nach zu beyden Seiten / obere und untere Maasen / so viel derer an solchen Orthe auf einmahl in einem Lehen zu haben zuläßig/oder einzubringen seynd.

§. 9. Und so ein Schurff 3. Tage ohne Muthung des darinnen entblößten Ganges ungehauet liegen bleibet/ hat der Bergmeister Macht/ solchen einen andern / der ihn begehret / zu verleihen/wann er durch den Geschwornen frey erkant worden.

§. 10. Uff das Muthen/ folget in 14. Tagen hernach das Bestätigen/ bey welchen die Fund-Grube mit einen Nahmen muß benennet werden. Ausser dem Bestätigen/und Fristung von Bergmeister/ fällt das gemuthete wieder ins Freye.

§. 11. Wann nun der Gang entblößet/ und etwas Anweisung von Erz getroffen/ auch der Ordnung nachgelebet worden / so fragt man zwart nicht viel darnach/es sey in was Gebirge es wolle/ sondern trachtet demselben nach in die Teuffe.

§. 12. Es will sich aber an Wassernöthigen Orthen / da man auch nicht gerne einschlägt/ nicht wohl thun lassen/ob man gleich Anweisung hat / wann nicht die Anbrüche alsobald bauwürdig/und auch nicht gute Bergmännische Vermuthung sich dabey verspüren läffet/sonderlich auch/ wo mit Köschen oder Stöllen nicht zu rathen ist.

§. 13. Mit Menschen-Händen starcke Wasser zu halten/und nach Erzen dabey zu suchen / oder nach bauwürdigen Erzen zu bauen/wollen einen schweren Beutel haben.

§. 14. Soll man alsbald Künste hengen/und Wasser-Graben führen/die ein ziemliches kosten/ un ist noch ein Zweifel dabey/so ist es bey so zweifelhaftten Sachen nicht wohl zu rathen/weil man weiß/wie es etlicher Orthen abgelauffen/und solches vergebene Kosten gewesen.

§. 15. Derohalben soll man sehen/ob man den Gang durch Schürffen etwas ins Gebirge bringen kan / und darauff einen Versuch thun und sehen/was er daselbst in die Teuffe thun will/ und ob er solcher Orthe auch Erz führen möchte?

§. 16. Wird aber ein Gang an einem gelegenen Orthe ausgeschürffet/ und giebet alsobald etwas Anweisung / so ist kein ander Rath/denn uff demselben abzusinken und in die Teuffe zu trachten; Daselbst muß man sehen/wie es sich von einem zum andern Lachter anlassen thut / und ob es sich in einem oder dem andern Stoß besser erzeigt/und ist in solchen Abbauen probirens/

und Sicherung / sonderlich uffn Bestegen und unkantlichen Erzen/ von nöthen.

§. 17. Dann etliche Gänge also gearthet/ daß das Erz nicht in harten Gestein / sondern in Bestegen und Lettigten Materien/bricht / darinnen es offtmahls klein/wie ein Schlich/auch klein- und groß-körnigt / auch Stückweiß / klein und groß/offtmahls Stücke einer Spannen breit/und breiter / von Glas-und andern guten Erze zube-sinden / und wo es klein-körnigt / oder Schlich-weiß mit einbricht/kan mans gar leicht unter die Berge mit hauen / darum muß man den Sichertrög stets bey der Hand haben / daß man nicht zu Schaden arbeite / oder die Anweisung versehe.

§. 18. Verspüret man nun Besserung unter sich/so folget man mit Sinckung nach/ hat man aber ziemlich abgesuncken / und verspüret in den Stößen eine Verbesserung/so setzet man an/auszulängen.

§. 19. Der Anweisung und Verbesserung muß man nachgehen / aber mit ordentlichen Bauen/ entweder mit rechtgerichteten Gesencken / oder rechtsöbligten Feld-Verthern / sonderlich uff neuen Gängen.

§. 20. Will man aber einen Gang ohne Anweisung durch Fund-Gruben und Massen erforschen / so muß man rechte Feld-Verther treiben/ und das muß in rechter Erz-Teuffe geschehen. Dann mit einen solchen Feld-Orth ist ein Gang eher zu erforschen/als durch Schächte in die Teuffe: man wüste dann / daß in der Teuffe solchem Gänge etwas/so Erz machet/ zufallen thäte/ weil sich die Anbrüche der Erze viel weiter nach der Teuffe/denn nach der Länge uffn Gänge fortstrecken.

§. 21. Solche Feld-Verther muß man treiben/ weil man was von Anweisung spühret / oder so lange/biß das Feld abgelenget ist. Wo nun die Anweisung am besten / oder die besten Anbrüche seynd/ allda stellet man Gebäude an/oder sencket darauff abe/und können unterschiedene Gebäude uff einem Gänge angestellet werden / so ferne derselbe nicht durchaus nutzbar. Jedoch muß man sehen/ wie man die Wasser in einem Ort zusammen führen/und solche zu Tage ausschaffen kan.

§. 22. Hieraus wird vermercket / wann man am Tage nicht bedächtigt anfänget/daß man dasjenige / darauff man leichter am Tage kommen können/erst mit vielfältigen Kosten/durchs Auslängen erbauen muß.

§. 23. Sind deswegen unterschiedene Schürffe von nöthen/wo es nicht in einem gar Wasser-nöthigen Orte ist / daß man die Verther der übersehenden Ober-und Schaar-Gänge treffe/darauf die Alten meistens gesehen / und mit Schürffen den Anfang gemacht.

§

§. 24.